



Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen III	Vorlage 2024/048	Datum 15.02.2024
--------------------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Umwelt- und Planungsausschuss	19.03.2024	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	25.04.2024	Entscheidung	öffentlich

Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes "Windenergie"
- **Beschluss über die Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**
- **Beschluss über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung**
- **Feststellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

- A. Prüfung und Abwägung der Anregungen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Zeit vom 16.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023 gemäß § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB

Die Anregungen des Kreises Warendorf vom 13.11.2023 werden zurückgewiesen. Die Begründung (Anlage 1) hierfür ist der Anlage 4 der Niederschrift des Umwelt- und Planungsausschusses vom 07.12.2023 zu entnehmen.

- B. Prüfung und Abwägung der Anregungen aus der öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024 gemäß § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 2 BauGB

Die Hinweise des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 09.02.2024 werden zur Kenntnis genommen. Die Anregungen und die Begründung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

C. Feststellungsbeschluss zur Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“

Die Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ (Anlage 3) wird beschlossen. Einbezogen in diesen Beschluss ist die Begründung einschließlich des Umweltberichts (Anlage 4).

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei dem Produkt 09.01.01 „Räumliche Planung und Entwicklung“ sind Mittel zur Beilegung des Planerhonorars zur Verfügung.

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja nein

Sachdarstellung:

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 14.03.2023 die Einleitung des Verfahrens zur Aufhebung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ gem. § 5 Abs. 2 b BauGB der Gemeinde Ostbevern gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Mit der Aufhebung entfällt gleichzeitig die Ausschlusswirkung für den planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Außenbereich.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB durchzuführen.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde in der Zeit vom 16.10.2023 bis einschließlich 10.11.2023 durchgeführt.

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 07.12.2023 die Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ als Entwurf beschlossen und dem Entwurf der Begründung mit Umweltbericht zugestimmt.

Der Bürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 des Baugesetzbuches durchzuführen.

Die Offenlegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB sowie die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde in der Zeit vom 08.01.2024 bis einschließlich 09.02.2024 durchgeführt.

Gemäß § 1 Absatz 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses obliegt dem Gemeinderat die Pflicht, eine vollständige Erfassung, Bewertung und Abwägung aller von der Planung betroffenen Belange vorzunehmen. Das Gebot des § 1 Absatz 7 BauGB, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen, wird dagegen verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat oder in sie Belange nicht eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie hätten eingestellt werden müssen. Es ist ferner verletzt, wenn die Bedeutung der betroffenen privaten oder öffentlichen Belange verkannt oder der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen ist, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Seitens der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, über die eingegangenen Bedenken zu beraten und zu beschließen. Zum Abschluss des Verfahrens ist der Feststellungsbeschluss zur Aufhebung des Sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Windenergie“ einschließlich der Begründung und des Umweltberichts zu fassen.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Moritz Hillebrand
Fachbereichsleitung

Klaus Hüttmann
Sachbearbeitung

Anlagen

Vorlage 2024/048, Anlage 01 - Anregungen und Begründung zur Stellungnahme des Kreises Warendorf

Vorlage 2024/048, Anlage 02 - Anregungen und Begründung zur Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW

Vorlage 2024/048, Anlage 03 - Aufhebung Sachlicher Teilflächennutzungsplan

Vorlage 2024/048, Anlage 04 - Begründung zur Aufhebung Sachlicher Teilflächennutzungsplan